



An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWA-56.141/0005-C1/4/2007	Rp 1265/07/TT/CS	4282	27.02.2007

### **Wettbewerbsgesetznovelle 2007**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zu dem am 2.2.2007 vom BMWA elektronisch ausgesandten Entwurf für eine Wettbewerbsgesetznovelle 2007 folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf hat einzig und allein die Streichung der Einrichtung „Bundeskartellanwalt“ aus der österreichischen Rechtsordnung zum Gegenstand; die Änderungen in den einzelnen Gesetzen beinhalten sonst keine materiell- oder verfahrensrechtlichen Änderungen zur geltenden Rechtslage.

#### **Zur grundsätzlichen Zielrichtungen des Entwurfes:**

Die Wirtschaftskammer Österreich verweist auf Ihre Stellungnahme zur Wettbewerbsgesetz- und Kartellgesetznovelle 2001 vom 25.7.2001 und stellt fest, dass aus Sicht der Wirtschaft die Doppelgleisigkeit der antragstellenden Wettbewerbsbehörden in Österreich eine international einmalige und nur aus den damaligen politischen Umständen erklärable Sonderentwicklung darstellt. Für diese Entwicklung der Jahre 2001 bzw. 2002 gab es keine überzeugenden rechts- oder wettbewerbspolitischen Rechtfertigungen. Die Einrichtung des Bundeskartellanwaltes wurde seitens der Wirtschaftskammer bereits damals unter Hinweis auf den sich daraus ergebenden bürokratischen Aufwand vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine kostensenkende Verwaltungsreform sowie auf die sich letztlich daraus ergebenden Verzögerungen der Verfahren zu Lasten der betroffenen Unternehmen abgelehnt. Eine ersatzlose Abschaffung der Institution „Bundeskartellanwalt“ will daher die Entwicklung des österreichischen Kartellrechts im Sinne der nunmehr sechs Jahre alten Forderung der Wirtschaftskammerorganisation ändern. Obgleich festgestellt werden kann, dass die 2001 geäußerten Befürchtungen und Vorbehalte in Hinblick auf die

Einrichtung einer zweiten Aufgriffsbehörde so nicht eingetreten sind und der Bundeskartellanwalt sinnvolle Arbeit leistet und geleistet hat, ist der mittelfristige Plan eine einzige effektive Aufgriffsbehörde im österreichischen Kartellrechtvollzug zu belassen, richtig. Daher ist der grundsätzlichen Intention des vorliegenden Entwurfes aus Sicht der Wirtschaftskammerorganisation zuzustimmen.

#### **Zur konkreten Vorgehensweise:**

Ohne in die Kompetenzordnung zwischen den Bundesministerien eingreifen zu wollen, möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund des Bundesministeriengesetzes das Kartellrecht Angelegenheit des Justizministeriums ist.

Im Regierungsübereinkommen zur 23. Gesetzgebungsperiode findet sich im Bereich „Wirtschaft und Arbeit“ unter dem Titel „Wettbewerbspolitik“ ein eigener Unterabschnitt „Kartellrecht“. Darin wird u.a. ausgeführt, dass „[...] zur Verhinderung von Doppelgleisigkeiten die Kompetenzen des Bundeskartellanwaltes und der BWB in die BWB zusammengeführt werden.“ In welchem Verhältnis diese Ausführungen zu den Punkten des Bereiches Justiz stehen, wo unter dem Titel „Wirtschaftsrecht“ festgelegt wird, dass „(d)ie letzten Novellen des Wettbewerbs- und Kartellrechts [...] einer Evaluierung zu unterziehen sein (werden)“, bleibt unklar. In Hinblick auf die einzige Kompetenz des Bundeskartellanwaltes, welche über jene der BWB hinausreicht, - das sind jene nach den Verbraucherbehördenkooperationsgesetz - wird festgestellt, dass diese beim BMJ verbleiben. In Umsetzung des Regierungsprogrammes hätten diese konsequenterweise ebenfalls an die BWB übertragen werden müssen.

Weiters verweisen wir auf die Ausführungen in der 19. Teilstudie zum WIFO Weißbuch „Beschäftigung und Wachstum“, wonach vor allem in Hinblick auf den Ressourcenmangel der Bundeswettbewerbsbehörde jedenfalls eine Diskussion über die künftige Rolle des Bundeskartellanwaltes geboten erscheint. Es werden dort mehrere Lösungsvarianten aufgezeigt, wobei die ersatzlose Streichung eben einer dieser Optionen entspricht. Die dort ventilierten Optionen können einen fundierten Ausgangspunkt für eine Diskussion über die Fortentwicklung der Aufgriffsbehörden darstellen können; wir befürworten daher die Durchführung einer entsprechenden Analyse und eines Fachdialogs, bevor konkrete legislative Maßnahmen gesetzt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die bisherige Tätigkeit des Bundeskartellanwaltes auch in Hinblick auf seine Ressourcenausstattung im Verhältnis zur Bundeswettbewerbsbehörde jedenfalls vorbildlich war und das durchaus positives Zusammenwirken zwischen Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde durch eine persönlich gute Kooperation zwischen Generaldirek-

tor Barfuß und Bundeskartellanwalt Maier gekennzeichnet war, die jedenfalls in dieser Konstellation für die mit dem Kartellrecht beschäftigten Unternehmer ein hohes Ausmaß an Rechtssicherheit garantiert hat. Insgesamt kommt es daher im Wesentlichen auf das Bundesministerium für Justiz an, inwieweit dieses der vorgeschlagenen institutionellen Veränderung zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.